



II-11172 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/91-I/6/90

18. Mai 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

5187IAB

1990 -05- 18

zu 5261/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Mayer und Kollegen haben am 22. März 1990 unter der Nr. 5261/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Betreuung und Information von Patienten gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Ist Ihnen das erwähnte 'Anforderungsprofil für die Sonderklasse' bekannt?
2. Was ist Ihre Stellungnahme zu den in der Einleitung dieser Anfrage zitierten Elementen des Anforderungsprofils?
3. Gibt es in österreichischen Krankenanstalten Richtlinien dafür, wie sich 'freundlichere Betreuung durch Schwestern und Hilfspersonal' und eine 'Bessere Auskunftserteilung' zu manifestieren haben und nach welchen Gesichtspunkten 'Einblick in die Krankengeschichte' gewährt wird?
4. Sind Sie bereit, darauf hinzuwirken, daß in den österreichischen Krankenanstalten - in der Allgemeinen wie in der Sonderklasse - keine Richtlinien zum Tragen kommen, die auf eine Ungleichbehandlung der Patienten hinsichtlich der pflegerischen Betreuung und der ärztlichen Information abzielen? Wenn ja, in welcher Weise könnte dies erfolgen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 2 -

Zu den Fragen 1 und 2:

Das in der Zeitschrift "Der Privatpatient" Nr. 4/1989 enthaltene "Anforderungsprofil für die Sonderklasse", das - wie in der Präambel der Anfrage ausgeführt - auf Grund einer von den privaten Krankenversicherungsträgern durchgeführten Umfrage erstellt wurde, wurde mir erst durch die vorliegende Anfrage bekannt.

Zu diesem Anforderungsprofil ist in erster Linie auf die Bestimmungen des Bundes-KAG zu verweisen, wonach die Sonderklasse durch ihre besondere Ausstattung höheren Ansprüchen hinsichtlich Verpflegung und Unterbringung zu entsprechen hat. Das bedeutet, daß nach der bestehenden Gesetzeslage kein Unterschied in der Pflege und ärztlichen Betreuung, sondern lediglich bei den sogenannten "Hotelleistungen" (Verpflegung und Unterbringung) gemacht werden darf.

Das Recht auf Auskunftserteilung (gemeint ist offenbar die ärztliche Aufklärung der Patienten), das Recht auf Einsicht in die Krankengeschichte sowie der Umfang dieser Rechte ergeben sich für alle Patienten aus dem zwischen Patient und Träger der Krankenanstalt bzw. Arzt eingegangenen zivilrechtlichen Behandlungsvertrag. Überdies ist auch auf das Verbot der eigenmächtigen Heilbehandlung gemäß § 110 StGB hinzuweisen. Die Tatsache der Aufnahme eines Patienten in die Sonderklasse einer Krankenanstalt ist für die Frage des Umfanges der angesprochenen Rechte nicht von Bedeutung.

Nach der geschilderten Rechtslage stehen somit jedem Patienten einer Krankenanstalt die gleichen Rechte hinsichtlich Pflege und ärztlicher Betreuung, Auskunftserteilung und Einblick in die Krankengeschichte zu.

- 3 -

Zu den Fragen 3 und 4:

Wie bereits ausgeführt, ist eine Gleichbehandlung von Patienten der allgemeinen Gebührenklasse und Patienten der Sonderklasse durch die bestehenden Rechtsvorschriften gewährleistet.

Was jedoch die Frage der Umsetzung der Rechte, insbesondere im Sinne einer "freundlicheren Betreuung", betrifft, ist es Aufgabe der zur Vollziehung im Bereich des Krankenanstaltenwesens zuständigen Behörden der Länder bzw. der Krankenanstaltenträger selbst, Ungleichbehandlungen von Spitalspatienten entgegenzutreten.

Ich habe daher die vorliegende Anfrage zum Anlaß genommen, die Länder auf die geltende Rechtslage hinzuweisen und diese zu ersuchen, auf die Einhaltung der den Patienten zustehenden Rechte zu achten.

